

DIE ALPEN

KONVENTION

Nachhaltige Entwicklung
für die Alpen

www.cipra.at



No 103

02/23

8A-Gemeinden

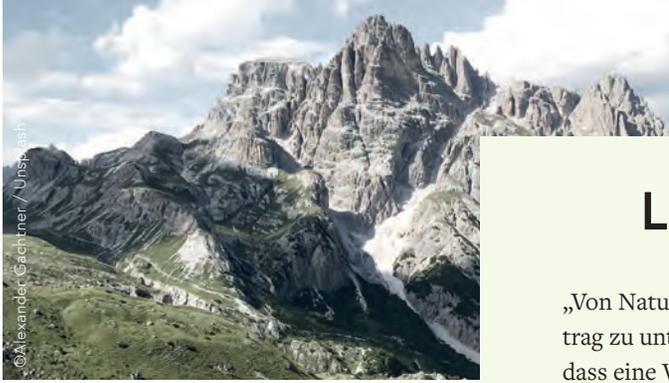
Wie sehen rechtliche Verbindlichkeiten der Alpenkonvention auf kommunaler Ebene aus?

Dem Schnee auf den Spuren

Im Projekt „BeyondSnow“ geht es darum, zukunftsfähige Alternativen zum Wintertourismus zu entwickeln

„Not in my backyard“

Im Interview mit Sigrid Stagl wird die Frage geklärt, ob das „NIMBY“-Prinzip ein Stolperstein der Energiewende ist.



© Alexander Gächner / Unsplash

Liebe Leser:innen!

„Von Natur zu sprechen heißt nicht, einen Friedensvertrag zu unterschreiben. Es heißt vielmehr anzuerkennen, dass eine Vielzahl von Auseinandersetzungen zu allen möglichen Themen des alltäglichen Daseins, auf allen Stufen und auf allen Kontinenten, besteht. Die Natur eint nicht, sie trennt“, hat der Soziologe und Philosoph Bruno Latour im Buch „Zur Entstehung einer ökologischen Klasse“ festgestellt.

Das gestiegene Bewusstsein, welche negativen Auswirkungen unsere Gesellschaft auf die Natur hat, aber auch wie bedeutend sie als Lebensgrundlage für uns Menschen ist, führt zur Frage, wie wir unser Leben künftig klimaneutral und naturverträglich gestalten können. Welches Konfliktpotenzial damit verbunden ist, zeigt das Beispiel der Energiewende sehr gut. Selbst wenn eine kollektive Zustimmung für die Energiewende vorhanden ist, stößt der Ausbau erneuerbarer Energieträger regelmäßig auf beträchtlichen Widerstand in der Bevölkerung – ein Phänomen, das als „not in my backyard“-Prinzip bekannt ist. Im Interview mit der Ökonomin Univ.-Prof. Dr. Sigrid Stagl gehen wir diesem Phänomen auf den Grund. Das Gespräch leitet eine Interviewreihe zur Energiewende im Alpenraum ein. Passend dazu wird es in Kooperation mit dem Alpinen Klimabeirat auch eine Webinar-Reihe geben, die im Herbst starten soll.

Als Gestaltungsinstrument kann die Alpenkonvention Gemeinden dabei unterstützen, im eigenen Wirkungsbereich der Klima- und Biodiversitätskrise zu begegnen (siehe Seite 04). Ob an großen Skigebietszusammenschlüssen festgehalten oder an eine Zeit nach dem Schnee gedacht werden soll, sind Fragen, die sich besonders die touristisch geprägten Gemeinden stellen müssen. Als rechtlich Verbindliches Vertragswerk haben auch die EU-Organe auf die Vorgaben zu achten. In einem Ansuchen an den Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention (Siehe Seite 08) hinterfragt die CIPRA die Vereinbarkeit von Beschleunigungsmaßnahmen für erneuerbare Energieträger mit den Vorgaben der Alpenkonvention.

Ich wünsche eine spannende Lektüre.



Paul Kuncio
Geschäftsführer & Leiter
des Alpenkonventionsbüros

Inhalt

- 03** **TOURISMUS**
Werden wir verskischaukelt?
Text: Benjamin Stern
- 04** **8A-GEMEINDEN**
Rechtliche Verbindlichkeiten der Alpenkonvention auf kommunaler Ebene
Text: Peter Angermann
- 06** **TOURISMUS**
Dem Schnee auf den Spuren
Text: Kathrin Holstein
- 07** **KURZMELDUNGEN & TERMINE**
- 08** **ENERGIE**
Geht Alpenkonventions- vor EU-Recht?
Text: Kaspar Schuler
- 10** **INTERVIEW**
„Not in my backyard“ - Stolperstein der Energiewende?
Interview: Sigrid Stagl

IMPRESSUM: Für den Inhalt verantwortlich: CIPRA Österreich im Umweldachverband, Herausgeber und Medieninhaber: Umweldachverband GmbH, Dresdner Straße 82/7, OG, 1200 Wien, FN: 280270m. Geschäftsführer: Gerald Pfiffinger. Gesellschafter: Umweldachverband (100%) – Umweltorganisation & überparteiliche Plattform für 36 Umwelt- und Naturschutzorganisationen bzw alpine Vereine aus ganz Österreich. Blattlinie und Erscheinungsweise: Fachinformation zur Alpenkonvention. Erscheint bis zu vier Mal pro Jahr. REDAKTION: Paul Kuncio, Alpenkonventionsbüro von CIPRA Österreich, REDAKTIONSBEIRAT: Ewald Galle (BMK) KONTAKTADRESSE, REDAKTIONSANSCHRIFT: CIPRA Österreich – Alpenkonventionsbüro, Dresdner Straße 82/7, OG, 1200 Wien, Tel. +43/(0)1/40113 32, E-Mail: oesterreich@cipra.org, LAYOUT: www.simonejauk.com; DRUCK: Sterndruck GmbH, Nr. ATU33202708, FN 46404t, UW 1017 (www.sterndruck.at)

Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

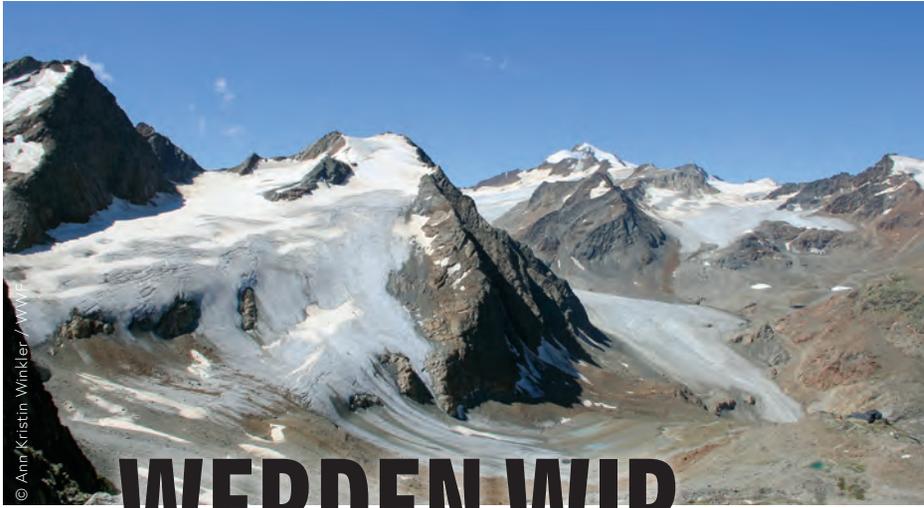
 **LE 14-20**
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäische Union 
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums
Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete



gedruckt nach der Richtlinie des
Österreichischen Umweltzeichens
„Druckerzeugnisse“,
Sterndruck GmbH, Nr. UW 1017





© Ann Kristin Winkler / WWF

Die Skigebietsverbindung Pitztal-Ötztal war vom Tisch, nun gibt es neue Pläne. Auch in anderen Regionen ziehen sich Projekte über Jahre. Schuld ist unter anderem die schwammige Gesetzeslage.

*Text: Benjamin Stern,
Österreichischer Alpenverein*

WERDEN WIR VERSKISCHAUKELT?

„Für uns steht fest, dass wir das seit 2016 geplante und mittlerweile stillgelegte Projekt Zusammenschluss Pitztal-Ötztal nicht mehr weiterverfolgen.“ So lautete die Reaktion der Pitztaler Gletscherbahnen auf das Ergebnis der Volksbefragung in St. Leonhard. Die Mehrheit der 1.500-Einwohner Gemeinde hat sich im Sommer 2022 gegen die sogenannte Gletscherehe ausgesprochen. Doch schon ein halbes Jahr später ging die Geschäftsführung mit neuen Plänen an die Öffentlichkeit: Das ursprüngliche Projekt soll abgespeckt werden, Verbindung ins Ötztal soll es keine mehr geben. Statt der drei geplanten Seilbahnen, soll nun eine Bahn auf das Fernerjoch führen – rund 100 Meter vom benachbarten Ötztaler Gletscherskigebiet entfernt. Eine glaubwürdige Absicht oder werden wir doch eher verschaukelt und der Zusammenschluss bleibt der langfristige Plan? Jedenfalls hat das Land Tirol den Projektwerbenden einen Verbesserungsauftrag erteilt. Erst danach könne geprüft werden, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht.

Soweit der aktuelle Projektstand. Doch wie ist es überhaupt möglich, dass wir in Zeiten von Klima- und Biodiversitätskrise noch über derartige Großprojekte im Hochgebirge diskutieren? Die Hauptursache liegt bei den gesetz-

lichen Bestimmungen. Für den Bau und die Erweiterung von Skigebieten gibt es in Tirol neben dem Tiroler Naturschutzgesetz zwei wesentliche Verordnungen: das „Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm“ und das „Raumordnungsprogramm zum Schutz der Gletscher“ (Gletscherschutzprogramm).

Das Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm hat sich im Jahre 2005 aus den rechtlich nicht bindenden „Seilbahngrundsätzen“ entwickelt und war zu Beginn tatsächlich ein Instrument, in dem Naturschutzinteressen ausgewogen berücksichtigt wurden. Mit den vollzogenen Novellierungen ist das Programm aber zugunsten der Seilbahnwirtschaft aus der Balance geraten. Das zentrale Element des Programms, das Verbot von Neuerschließungen, wurde verwässert. So gilt seit 2011 die Erschließung einer noch nicht erschlossenen Geländekammer, die an ein Skigebiet angrenzt, nicht mehr als Neuerschließung, sondern als Erweiterung. Seither wird bei jedem Skigebietsprojekt die Diskussion geführt, ob es nun eine Neuerschließung darstellt oder nicht.

Ähnlich absurd verhält es sich mit dem Gletscherschutzprogramm. Genau genommen handelt es sich dabei nämlich um ein Gletscher-Erschließungs-Ermöglichungsprogramm. Denn nach dem Tiroler Naturschutzgesetz ist „jede nachhaltige Beeinträchtigung der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Morä-

nen“ verboten. Das kommt einem absoluten Gletscherschutz gleich. Im Jahr 2006 hat die Landesregierung aber mit der Verordnung des Gletscherschutzprogramms Bereiche festgelegt, die von diesem Schutz ausgenommen sind. Einer dieser Bereiche ist jener um den Linken Fernerkogel. Und genau auf diese Bestimmungen berufen sich die Seilbahnbetreiber und sehen es als ihr Recht an, in diese Gebiete vorzudringen.

Doch die Rechnung wurde ohne die multiplen Krisen, mit denen wir konfrontiert sind, und ohne die Bevölkerung gemacht. Studien der Universität Innsbruck zeigen, dass die Gletscher im Projektgebiet überdurchschnittlich schnell abschmelzen. Das deckt sich auch mit den Daten des ÖAV-Gletschermessdiensts. Bis zum Jahr 2050 werden nur noch wenige Eisreste übrig sein. Wollen wir bis dahin noch das Maximum an wirtschaftlichem Profit raus pressen und zu den aktuellen Hochgebirgs-Dauerbaustellen (denn das sind Gletscherskigebiete in den Sommermonaten) noch weitere hinzufügen? Aus Sicht des Alpenvereins ist die Antwort klar: das Gletscherschutzprogramm gehört aufgehoben und damit der absolute Gletscherschutz wiederhergestellt; das Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm soll wieder in seine Ursprungsfassung zurückgesetzt werden. Doch nicht nur Alpenverein und Umwelt-NGOs bringen sich bei diesem Thema ein. Aktuelle Umfragen und Petitionen (über 170.000 Personen haben gegen die sogenannte Gletscherehe unterschrieben) zeigen: auch der Großteil der Bevölkerung wünscht sich ein Umdenken und klare gesetzliche Regelungen. Bei einem Weiter-wie-bisher droht sich die Stimmung weiter aufzuschaukeln.

**Bis zum Jahr 2050
werden nur noch wenige
Eisreste übrig sein**

RECHTLICHE VERBINDLICHKEIT DER ALPENKONVENTION AUF KOMMUNALER EBENE II



Dieser Beitrag befasst sich mit möglichen Folgen der Nichtanwendung in Fällen, in denen die Alpenkonvention im behördlichen Verfahren hätte Berücksichtigung finden müssen.

Text: Peter Angermann, ÖAV Landesverband Kärnten

In typisierender Weise sind die Rechtsquellen der Verwaltung das Gesetz, die Verordnung und der Staatsvertrag. In einer individualisierenden Betrachtungsweise sind das im innerstaatlichen Recht beispielsweise die Verwaltungsverfahrensgesetze, die Gewerbeordnung, die Raumordnungs- und Naturschutzgesetze der Länder oder etwa die Abfallgebührenverordnung einer Gemeinde. Sind die klassischen innerstaatlichen Normen unbestrittene Rechtsquellen für die Verwaltung, so kann auch die in der Verwaltungspraxis regelmäßig übergangene Rechtsquelle „Staatsvertrag“ Teil des innerstaatlichen Rechts sein, wenn sich seine Wirkung ausdrücklich an innerstaatliche Vollzugsorgane richtet. Somit sind insbesondere die als selbstständige Staatsverträge ins innerstaatliche Recht übergeführten Protokolle der Alpenkonvention, zumal ihr Vollzug in den Wirkungskreis von Verwaltungsorganen gestellt ist, zwingend anzuwendende Rechtsquellen des Verwaltungsrechts. Deren gebotene Nichtanwendung im Verwaltungsverfahren macht den Verwaltungsakt anfechtbar und bedroht ihn mit Aufhebung.

Die Alpenkonvention als innerstaatliche Rechtsquellen und als integrativer Bestandteil des Rechts der Europäischen Union

Die für alle Behörden relevanten Bestimmungen für Staatsverträge finden sich im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Gemäß Artikel 50 B-VG sind Staatsverträge, die gesetzändernden oder gesetzsergänzenden Inhalt haben, vom Nationalrat zu genehmigen und sie bedürfen, so sie Angelegenheiten der Länder regeln, auch der Zustimmung des Bundesrates. Diese Staatsverträge stehen Bundesgesetzen gleich und sind wie diese im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Alpenkonvention gilt aber in Österreich noch in einer weiteren Hinsicht, nämlich als internationale Übereinkunft der Europäischen Union (EU).

Internationale Übereinkünfte – Stellung der Alpenkonvention zum Unionsrecht

Diese Staatsverträge stehen Bundesgesetzen gleich

Das Übereinkommen über den Schutz der Alpen (Alpenkonvention), so die genaue Bezeichnung des auch als „die Rahmenkonvention“ bezeichneten Dokuments, sowie weitere fünf der insgesamt acht Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention wurden auch von der EU unterzeichnet und diese sind damit als internationale Übereinkünfte der Union nach Artikel 216 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) integraler Bestandteil des gemeinsamen Unionsrechts. Nach Artikel 216 AEUV kann die Union nämlich, unter bestimmten Voraussetzungen, mit einem oder mehreren Drittländern eine Übereinkunft schließen. Diese von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.

In der Europäischen Union trat die Alpenkonvention am 14.4.1998 in Kraft¹ und Drittländer im Sinne des Artikels 216 AEUV sind jedenfalls die drei Vertragsstaaten der Alpenkonvention Mo-



© Peter Angerer

Die Nichtberücksichtigung der Alpenkonvention im Verwaltungsverfahren kann daher zur Rechtswidrigkeit des zugrundeliegenden Verfahrens führen

naco, Liechtenstein und die Schweiz. Diese Verträge sind daher sowohl für die gesetzgebenden Körperschaften wie auch für die Verwaltungsebene (exekutive Gewalt) relevant.

Ein großer Hemmschuh bei der Anwendung der Alpenkonvention im behördlichen Verfahren ist, dass ihre Normen zu einem großen Teil aus nicht unmittelbar anwendbaren Zielbestimmungen bestehen und dass nur ein geringer Teil der Normen der Alpenkonvention unmittelbar anwendbar sind. Die Behörde kann ihre Entscheidungen daher nur in wenigen Fällen unmittelbar und ausschließlich auf eine Bestimmung der Alpenkonvention stützen.

Nichtsdestotrotz heißt das aber nicht, dass die Alpenkonvention nicht doch ihren Weg in die behördlichen Entscheidungen finden kann: Etwa bei der rechtlich gebotenen völkerrechtskonformen Auslegung innerstaatlichen Materienrechts, in Fall von Interessenabwägungen und insbesondere auch bei der Begründung von Entscheidungen und das sowohl bei individuellen Rechtsakten (Bescheide) wie auch auf Ebene genereller Normen (Verordnungen) wie beispielsweise bei der örtlichen Raumplanung.

Mögliche Folgen der Nichtbeachtung der Alpenkonvention im behördlichen Verfahren.

Die Nichtberücksichtigung der Alpenkonvention im Verwaltungsverfahren kann daher zur Rechtswidrigkeit des zugrundeliegenden Verfahrens führen. So hat etwa der österreichische Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 15.12.2021² eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung deshalb als gesetzwidrig aufgehoben, weil eine unmittelbare anwendbare Bestimmungen des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention vom Ordnungsgeber im Verfahren nicht in die Interessensabwägung einbezogen worden war.

Ein anderes Urteil eines höchstgerichtlichen Senats³, das Urteil des 10. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Jänner 2023, hat in einem Normkontrollverfahren das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. April 2018, auch mit Verweis auf Artikel 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll wegen fehlender Durchführung einer gebotenen Interessenabwägung im zugrundeliegenden Verordnungsverfahren⁴, aufgehoben und an diesen zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen. Nach Rechtsansicht des Senats sei, obwohl die EU das Naturschutzprotokoll nicht ratifiziert habe, wohl aber die Rahmenkonvention, die Regelungen des Protokolls als Konkretisierung der Rahmenkonvention anzusehen

und erweitere damit letztendlich das Unionsumweltrecht⁵. Weiters führte der 10. Senat aus, dass der Verwaltungsgerichtshof bei der neuerlichen Entscheidung davon auszugehen habe, dass Artikel 11 Absatz 1 der Naturschutzprotokolls unmittelbar anwendbar sei.

Auf Ebene der Gemeinden im Anwendungsbereich der Alpenkonvention könnten diese Urteile richtungweisend sein und auch Verordnungen des Gemeinderats, wie etwa Flächenwidmungspläne, könnten wohl mit ähnlichen Begründungen wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgehoben werden. Aber auch auf umgekehrtem Wege könnten generelle und individuelle Rechtsakte der Gemeinden mit Berufung auf die generellen Ziele der Alpenkonvention zu einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung im Sinne der Alpenkonvention führen.

1) Vier Durchführungsprotokolle (Berglandwirtschaft, Tourismus, Energie und Bodenschutz) traten in der Europäischen Union im Oktober 2006 in Kraft und das Protokoll Verkehr folgte im September des Jahres 2013.

2) VfGH, GZ V425/2020 „Gipslöcher“

3) BVerwG, 10 CN 1.23 (4 CN 418)

4) „Inntal Süd“ Verordnung des Landkreises Rosenheim, mit der ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet verkleinert wurde.

5) vgl. „Durchsetzbarkeit der Alpenkonvention in Deutschland höchstrichterlich bestätigt“ vom 30.01.2023 (Uwe Roth, CIPRA Deutschland; Paul Kuncio, CIPRA Österreich).

Schulungen zur Anwendung der Alpenkonvention auf Gemeindeebene

In Zusammenarbeit mit CIPRA Österreich und dem Klimaschutzministerium werden vom ÖAV-Landesverband Kärnten am 21. und 22.9.2023 in Mallnitz kostenlose Schulungen zur Alpenkonvention auf Gemeindeebene angeboten.

Nähere Auskünfte dazu unter kaernten@landesverband.alpenverein.at.



DEM SCHNEE AUF DEN SPUREN

Aufgrund des Klimawandels wird die Schneedecke in den Alpen in Zukunft sehr wahrscheinlich weiter abnehmen. Mit dem Projekt BeyondSnow soll die Resilienz alpiner Winterdestinationen gegenüber dem Klimawandel gesteigert werden.

Text: Kathrin Holstein, Allianz in den Alpen

In den Alpen ist besonders in niedrigen Höhenlagen der Klimawandel im Winter deutlich spürbar. Die Schneedecke geht zurück, die Schneesicherheit sinkt und die Winter werden zunehmend kürzer. Hinzu kommen ökologische und sozioökonomische Sekundärfolgen wie der Wassermangel und in touristischen Gebieten lässt der Klimawandel langsam die Haupteinnahmequelle versiegen. Es gilt kreative und zukunftsfähige Alternativen zu entwickeln.

Das Gemeindeforschungsnetzwerk „Allianz in den Alpen“ nimmt sich diesem Thema mit dem Projekt BeyondSnow an; gefördert durch die Europäische Union, im Interreg-Alpenraum-Programm und kofinanziert durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. 13 Partner aus sechs europäischen Ländern arbeiten seit Ende 2022 zusammen und unterstützen zehn Wintertourismus-Destinationen dabei, die Herausforderungen des Klimawandels anzugehen und ihre Schneeabhängigkeit zu überwinden. Ziel ist es, die Attraktivität der alpinen Gemeinden für Einheimische und Tourist*innen zu erhalten und zu steigern.

Zu Beginn werden Zusammenhänge zwischen dem durch den Klimawandel bedingten aktuellem und zukünftigem Schneemangel und den möglichen Auswirkungen auf den alpinen Wintertourismus untersucht. Es werden Klima- und sozioökonomische Szenarien sowie Vulnerabilitätsindikatoren identi-

Es gilt kreative und zukunfts- fähige Alternativen zu entwickeln

fiziert, um ein innovatives Resilienz-Anpassungsmodell (RAM) für diese Destinationen zu entwickeln. Darauf aufbauend wird in einem nächsten Schritt ein digitales Resilienz-Entscheidungstool entwickelt. Dieses wird für die Öffentlichkeit frei verfügbar sein.

Essenziell ist, dass die Gestaltung der Zukunft in den Wintertourismus-Destinationen mit und für Einheimische stattfinden soll, denn sie sind unmittelbar davon betroffen. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind wirksamer und finden eine größere Akzeptanz, wenn sie partizipativ erarbeitet werden. Neben den wissenschaftlichen Analysen und der Modellentwicklung, setzt das Projekt deshalb auf einen Austausch zwischen Entscheidungsträger*innen und der Bürger*innen vor Ort. Die Projektpartner testen in BeyondSnow verschiedene Ansätze und Methoden für Bürgerbeteiligungsprozesse in touristischen Regionen und integrieren die Ergebnisse im RAM.

Eine der Pilotregionen befindet sich im Allgäu/DE. Die Gemeinde Balderschwang genießt seit langer Zeit den Ruf als das „Schneeloch“ Deutschlands. Mit 1.044 m ü. NN ist Balderschwang nicht nur die

höchstgelegene Gemeinde Deutschlands, sondern lockt mit ihrer vermeintlichen Schneesicherheit jedes Jahr begeisterte Wintersportler*innen ins Allgäu. Nun hat die Gemeinde jedoch, wie viele anderen Alpengemeinden, mit dem voranschreitenden Klimawandel zu kämpfen.

In Balderschwang gründeten sich mit Projektbeginn zwei Gruppen: das „Kompetenzteam Tourismus“ und die „Generation Zukunft“, bei der es sich, wie im Namen angedeutet, um die Jugend von Balderschwang handelt. Anfang Juli treffen sich die beiden Gruppen zum ersten Mal und tauschen sich in zwei Workshops unter Leitung von Allianz in den Alpen aus. Der Fokus wird hierbei auf der grundlegenden Frage liegen, wie sich die Teilnehmenden ihr Leben in Balderschwang im Jahr 2050 vorstellen. Auf dieser Vision basierend, wird dann im Projektverlauf eine Strategie mit Maßnahmenplan erarbeitet, um die Resilienz gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen. Die beiden Gruppen sollen über das Projekt hinaus weiterbestehen, um die Stimmen der Bürger*innen in die zukünftige Entwicklung der Gemeinde einzubeziehen.

Das Motto „Schneesicher? Sicher nicht. Perspektiven für den Wintertourismus in den Alpen“ findet auch auf der diesjährigen Fachtagung des Gemeindeforschungsnetzwerkes anklank, welche am 23./24.10. in Bad Hindelang/DE stattfindet. Alle interessierten Personen sind hierzu herzlich eingeladen. Mehr Infos finden Sie unter:

www.alpenallianz.org/fachtagung2023

VOALIN 2023

CIPRA International und der CIPRA-Jugendbeirat setzen sich für klimafreundlicheres, bewussteres und erschwingliches Reisen in den Alpen ein. Als Mitinitianten des Pilotprojekts „YOALIN“ kommen die jungen Erwachsenen des CYC diesem Ziel einen gewaltigen Schritt näher. Das Projekt soll nachhaltige Lebensweisen und besonders klimafreundliches Reisen Mainstream werden lassen. Nur so kann die Natur und Schönheit der Alpen auch in Zukunft erhalten bleiben.



© Eberhard Grossgasteliger / Unsplash



Umfrage zur Lebensqualität in den Alpen

Die Universität von Ljubljana lädt zu einer Umfrage zur Erforschung der Lebensqualität im Alpenraum ein. Das Ausfüllen der Umfrage hilft dabei, Empfehlungen an lokale, regionale und nationale Entscheidungsträger:innen zu erarbeiten, um die Lebensbedingungen in den Alpen zu verbessern.

Link zur Umfrage:
<https://1ka.arnes.si/deu>



© zbynek skrceny / Unsplash

Waldbesuche im Fokus

CIPRA Österreich führt in Kooperation mit den Partnerorganisationen Land&Forst Betriebe Österreich, Österreichischer Alpenverein und Naturfreunde Österreich eine Umfrage zur Freizeitnutzung im Wald aus Perspektive der Grundbesitzer:innen und Erholungsuchenden durch. Ziel ist es mehr über den Einfluss (nicht) vorhandener Infrastruktur und Mobilität auf die Freizeitnutzung in der Natur zu erfahren.

Mehr Infos zum Projekt:
<https://www.cipra.org/de/cipra/oesterreich/waldbesuche-im-fokus-2>

speciAlps Podcast

Der neue, mehrsprachige Podcast von CIPRA International informiert mit Expert:innen-Gesprächen sowie guten Beispielen aus der Praxis und der Wissenschaft über Themen rund um die Besucher:innenlenkung. Wie kann man künstliche Intelligenz für die Besucher:innenlenkung einsetzen? Wie meistert man den „letzten Kilometer“? Wie definiert man Belastungsgrenzen eines Gebietes?

26.07.2023

Green Deals für Gemeinden
 Perspektiven Raum,
 Lindaplatz, Schaan/LI
 16.00-18.30 Uhr

Der Workshop basiert auf einem Modellprozess zur Befähigung von Gemeinden, ihre eigenen Klimaanpassungsmassnahmen auszuarbeiten und umzusetzen.
 Anmeldung an:
marion.ebster@cipra.org

02. - 06.09.2023

Klimakarawane von Lindau/D in die Silvretta/A

Radel mit dem Fahrrad von Lindau/D in die Silvretta/A: Es werden Orte besucht, die besonders von der Klimakrise betroffen sind, mit Expert:innen über das Thema Gletscherschwund diskutiert und die Gletscherkarawane aus Italien getroffen.

28. - 29.09.2023

Schools for climate action in the Alps
 Hotel Jezero, Bohinj/SI

Schüler:innen bekommen die Möglichkeit, einiges zum Thema Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zu erfahren.
 Mehr Infos unter:
alpenallianz.org/de/termine/schools-for-climate-action-in-the-alps/

In der EU soll die erneuerbare Energieproduktion möglichst schnell und stark ausgebaut werden. Ob das mit der Alpenkonvention und ihren Protokollen zu vereinbaren ist, muss nun dank der CIPRA juristisch geklärt werden.

Text: Kaspar Schuler, Geschäftsführer CIPRA International



GEHT ALPENKONVENTI

Was klimapolitisch einen bis vor kurzem unvorstellbaren, grundsätzlich erwünschten Druck erzeugt, droht ökologisch für die Artenvielfalt vielerorts zum Kahl-schlag zu werden. Großflächige PV-Anlagen außerhalb der Bauzonen, Windkraftwerke im Alpenraum sowie noch mehr Wasserkraftwerke an den allerletzten, unverbauten Flüssen sollen die Stromversorgungsfragen lösen, die sich speziell im Winter stellen. Da in vielen Ländern die Wärmeversorgung über Gasheizungen sichergestellt wird, wird deren Ablösung durch Wärmepumpen den Strombedarf erhöhen.

Die Systematik der Alpenkonvention erfordert einen bereichsübergreifenden Ansatz

Die CIPRA-Organisationen haben im Frühjahr weit über ein Dutzend kritische nationale Gesetzesnovellen aus 7 Alpenstaaten zusammengetragen und eine Vielzahl an Projekten für Energie-

anlagen, die mit Subventionierung und Deregulierung vorangetrieben werden sollen. Zu ihrer Ermöglichung hat die Europäische Union eine EU-Notverordnung zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energieträger (VO(EU) 2022/2577) erstellt.

Hemmungslose Schweizer Deregulierung

Die Schweiz, nicht durch übergeordnetes EU-Recht zu Vorsicht und Interessenausgleich verpflichtet, hat eine erschreckend ungezügelt Vorreiterrolle übernommen und bereits mehrere Noterlasse verfasst. Sie heißen Wind- und Solarexpress und beschleunigen den Ausbau durch Einschränkungen oder gleich eine temporäre Aufhebung der Raumplanungspflicht für großflächige Photovoltaikanlagen

weit außerhalb der Bauzonen. Für die damit angestrebte, verstärkte Winterstromproduktion wurden die Elektrizitätsunternehmen und -versorger schnell im Alpenraum fündig, wo be-

reits mehrere Dutzend Anlagen in der Projektierung sind.

Zur langfristigen Deregulierung steht ein Mantelerlass in der parlamentarischen Beratung. Die Gesetzesnovelle umfasst energiepolitische Fördermaßnahmen und eine ungenügende, nur auf sehr grosse Gebäudelächen ab 300m² beschränkte Solarpflicht auf oder an Neubauten. Hinzu kommt jedoch ein umfassender Katalog an tiefgreifenden Gesetzeseinschränkungen im Naturschutzrecht, die eine massive Reduktion der Restwassermengen in den bereits zu 95% genutzten Flüssen und Bächen ermöglichen, sogar in Biotopen von nationaler Bedeutung. Auch die generelle Ermöglichung von Energieanlagen in den gerade neu entstehenden Gletschervorfeldern und den letzten alpinen Schwemmebenen steht kurz vor dem Beschluss. Obwohl größte verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, die couragiert von CIPRA Schweiz angeführt werden, sollen diese politischen Entscheide bis Ende September gefällt sein.

Völkerrechtliche Fragen klären

Auch die Übereinstimmung dieser Novellen und Bauvorhaben mit der Alpenkonvention und ihrer Protokolle ist ungeklärt, in der EU wie der Schweiz. Aus

Grossbaustelle Kühtai im Tirol
(Ausbau der Pumpspeicherkapazitäten
der TIWAG)

IONS- VOR EU-RECHT?

diesem Grund hat CIPRA International mit viel Unterstützung durch ihre Länderorganisationen sich im April an den Überprüfungsausschuss gewendet. In diesem Antrag werden die missliche Situation in den Vertragsstaaten ausführlich dargelegt und problematische Beispiele von konkreten Projekten und Vorhaben aufgeführt. Zudem werden Widersprüche der EU-Notverordnung zu den Vorgaben der Protokolle „Energie“ und „Bodenschutz“ aufgeführt, die etwa die UVP-Pflicht oder das überwiegende öffentliche Interesse erneuerbarer Energievorhaben betreffen. Die Systematik der Alpenkonvention fordert einen bereichsübergreifenden Ansatz, der eine sorgfältige Abwägung der Interessen verlangt. Dies wird durch die EU-Notverordnung klar konterkariert und gefährdet eine nachhaltige Entwicklung unter dem Ausgleich der verschiedenen Interessen im Alpenraum.

Zentrale Frage der Gesetzeshierarchien

Eine weitere, sehr wichtige Frage ist die der hierarchischen Stellung der Alpenkonvention innerhalb des Unionsrechts. In einem Kurzgutachten im Auftrag der Rechtsserviceestelle Alpenkonvention hat der Universitätsprofessor Dr. Andreas Müller dazu Stellung genommen.

Als renommierter Völkerrechtsexperte kommt er zu folgendem Schluss: „Die Alpenkonvention und fünf ihrer Durchführungsprotokolle sind (gemischte) internationale Übereinkünfte iSd Art 216 AEUV. Als solche binden sie die Unionsorgane und die Mitgliedstaaten und haben einen Mezzaninrang zwischen Primärrecht und Sekundärrecht. [...] Darüber hinaus sind Sekundärrecht und mitgliedstaatliches Recht unionsabkommenskonform auszulegen.“

In der Folge dieser beiden Eingaben, dem Antrag der CIPRA International und dem Kurzgutachten, hat der Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention nach intensiver Diskussion am 20. April dem Antrag stattgegeben. Im Protokoll heisst es dazu: „Der Überprüfungsausschuss beschließt, das von CIPRA International eingereichte Ersuchen um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle durch Deregulierungsmaßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Eine weitere, sehr wichtige Frage ist die der hierarchischen Stellung der Alpenkonvention innerhalb des Unionsrechts

mit neun Fragen anzunehmen, soweit diese sich auf die Zuständigkeiten des Überprüfungsausschusses beziehen.“

Bei Erstellung dieses Berichtes ist noch unklar, ob die Vertragsstaaten dem Auftrag, bis zum 30.06. zu prüfen, „welche konkreten Fragen vom Überprüfungsausschuss behandelt werden sollen, und die Ergebnisse dieser Prüfung letzterem vorzulegen“, nachkommen. Denn wie im Beschluss angedeutet, besteht die Knacknuss nicht zuletzt darin, inwieweit sich nationale oder EU-Rechtsstellen bzw. der Überprüfungsausschuss selbst den Fragen zu stellen haben.

Der Überprüfungsausschuss tagt erneut am 28. November. Bis dahin ist für Hochspannung gesorgt. Nicht nur in den vielfältig bedrohten alpinen Gewässer- und Gebirgslandschaften, auch bei den zuständigen Rechtsabteilungen der Vertragsparteien.

„NOT IN MY BACKYARD“ – STOLPERSTEIN DER ENERGIEWENDE?

Paul Kuncio hat die Ökonomin Sigrid Stagl vor das Mikrofon gebeten.

Interview: Paul Kuncio, CIPRA Österreich



Paul Kuncio: Was versteht man genau unter dem Prinzip „not in my backyard“ beziehungsweise dem Sankt-Florians-Prinzip?

SIGRID STAGL: Unter dem Phänomen „not in my backyard“ (in Folge „NIMBY“), das empirisch beobachtet wurde und meines Wissens nach in environmental-justice-Bewegungen in den USA in den 80er bzw. 90er Jahren identifiziert wurde, versteht man den Unterschied in der Diskrepanz zwischen den allgemeinen Einstellungen bezüglich einer Umweltverbesserung – im konkreten Fall erneuerbaren Energietechnologien – und den spezifischen Einstellungen dazu. Das heißt, bei gewissen Umwelttechnologien, die Veränderungen mit sich bringen, ist man zwar prinzipiell für deren Errichtung, weil diese positiv zum System beitragen, aber man will sie lieber nicht in der Nähe des eigenen Wohnorts.

Was genau bedeutet das hinsichtlich der dringend notwendigen Energiewende?

STAGL: Es bedeutet, dass man verstehen muss, wo das „NIMBY“-Phänomen beziehungsweise diese Einstellung herkommt. Dann muss man überlegen, wie man damit umgeht. Was kann man tun, um die Energiewende trotzdem zu schaffen? Wir leben in einer Demokratie, in der Maßnahmen nicht blind durchgesetzt werden dürfen, sondern Sorgen und Bedenken anerkannt, adressiert und ausdiskutiert werden sollten.

Ist der Widerstand bei verschiedenen Energieträgern unterschiedlich groß?

STAGL: Da gibt es schon einen Unterschied, je nachdem wie gut sichtbar eine Technologie ist. Bei Technologien auf der Meeresoberfläche etwa gibt es aus ökologischer Sicht zwar bedenken, aber einem großen Teil der Bevölkerung fallen sie nicht negativ auf. Sie sind einigermaßen gut „versteckt“. Widerstand hat viel mit Sichtbarkeit, Erkennbarkeit und mit der wahrgenommenen Beeinflussung der Landschaft zu tun. Bei drei Technologien ist das „NIMBY“-Phänomen empirisch ausdrücklich zu beobachten: Das ist einerseits natürlich die Windkraft. Auf der anderen Seite Agri-PV. Hier spielt neben der Sichtbarkeit der Wettbewerb um die Fläche – Nahrungsmittelproduktion vs. Energie-Dienstleistungen – eine Rolle. Die dritte Technologie sind Hochspannungsleitungen.

Beim „NIMBY“-Prinzip geht es immer wieder auch um das Landschaftsbild. Können Sie kurz die Zusammenhänge illustrieren?

STAGL: Ich denke, es liegt in der menschlichen Natur, dass es für Veränderung einen guten Grund braucht. Nun gibt es für den Ausbau der erneuerbaren Energietechno-

logien gute Gründe. Die dafür notwendigen Veränderungen müssen einerseits erklärt und andererseits fair verteilt werden. Das sind zwei wichtige Prinzipien. Drittens wäre wichtig, dass man mit dem Ausbau bei

jenen Standorten beginnt, wo der Widerstand am geringsten ist. Der Widerstand in einer kaum veränderten Landschaft ist viel größer als dort, wo Anlagen in der Nähe von Verkehrsflächen oder Industriestandorten gestellt werden. Gleichzeitig braucht es eine öffentliche Debatte und partizipative Prozesse. Wir brauchen Orte der Diskussion, wo klar gemacht wird, dass wir mehr erneuerbare Energieanlagen in der Landschaft benötigen, weil wir immer noch zu viel Strom verbrauchen. Wenn wir eine Lebensweise wählen, die weniger energieintensiv ist, braucht man natürlich weniger zusätzliche Anlagen in der Landschaft.

In einem Interview haben Sie gesagt: „Ängste der Menschen müssen ernst genommen werden“. Welche Möglichkeiten gibt es aus Ihrer Perspektive, diese Angst zu verringern?

STAGL: Drei Punkte dazu. Wir leben in einer Demokratie. Da muss man Ängste ernst nehmen, man sollte sie aber auch nicht hochspielen. Zuerst ist es wichtig, dass man sie versteht. Bei empirischer Betrachtung merkt man die große generelle Zustimmung zu Erneuerbaren. Das ist ein Nährbeet, auf dem man aufbauen kann. Dann muss man schauen, wer unter welchen Bedingungen dagegen ist.

Der zweite Punkt ist: Informationen müssen sauber und gut durchargumentiert zur Verfügung gestellt werden, damit sie auch wirklich ankommen können. Es gibt unterschiedliche Formate, z. B. Informationsabende oder Wochenenden,

Eine Investition in den Prozess ist eine Gute



„Es wäre viel leichter gewesen, die Infrastruktur und die Produktionskapazitäten frühzeitig aufzubauen“

an denen man Expert:innen einlädt und auf Augenhöhe miteinander spricht. Da kommt nicht der Professor oder die Professorin, die belehrt, sondern die Initiative ist bei denen, die den Informationswunsch haben.

Der dritte Punkt ist: Welche Institutionen haben wir, die eher Zustimmung generieren können. Man muss die Menschen dort abholen, wo sie sind. Dazu können partizipative Prozesse dienen, in denen den Bürger:innen eine Stimme gegeben wird und man sie an der Entwicklung der Gemeinde beteiligt. Wenn man also Menschen befähigt, systemisch zu denken und sie dabei unterstützt, dann glaube ich, produziert das viel größere Zustimmung, als wenn man sie mit Befragungsinstrumenten anspricht.

Öffentlichkeitsbeteiligung wird aus Sicht von Projektbetreibern kritisch gesehen. Der Grund dafür ist die Verschleppung oder sogar Verhinderung von Projekten. Ist das tatsächlich der Fall?

STAGL: Eine Investition in den Prozess ist eine gute, denn die Gefahr einer Ablehnung ist andernfalls größer und Widerstand produziert enorme Verzögerungen. Abgesehen davon bin ich überzeugt, dass wir in einer komplexen Gesellschaft zunehmend mehr zu einem Modell übergehen sollten, wo man größere Dinge im öffentlichen Diskurs mit der Gesellschaft weiterentwickelt. Demokratie ist viel mehr als nur alle vier, fünf Jahre wählen zu gehen. Das ist umso mehr so, je komplexer unsere Wirtschaft und Gesellschaft wird, weil wir Institutionen brauchen, die regulieren können und Regulierung erfordert

logischerweise zunächst gesellschaftliche Auseinandersetzung. Schnell getroffene Entscheidungen sind oft jene, die später hinterfragt oder angegriffen werden. Wichtig ist daher die Qualität des Prozesses: Wird man konsultiert und angehört oder hat man Mitgestaltungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten?

Hat man es verabsäumt, früh genug zu informieren und Bewusstsein für die Energiewende zu schaffen?

STAGL: Natürlich, das kann ich nur bestätigen. Es wäre viel leichter gewesen, die Infrastruktur und die Produktionskapazitäten frühzeitig aufzubauen. Und es wäre auch wichtig gewesen, auf die Notwendigkeit der Energiewende einzugehen. Leider haben Entscheidungsträger:innen in Österreich den Energieversorgern viel zu lange erlaubt, nach betriebswirtschaftlichen Optimierungsregeln zu handeln.

Damit haben es sich die Entscheidungsträger:innen aus heutiger Perspektive auch schwerer gemacht, zukunftsfähige Entscheidungen zu treffen, oder?

STAGL: Ja, und dann möchte ich noch ein Phänomen ansprechen, das mich zunehmend wirklich nervt (was normalerweise selten passiert): die impliziten Klimaleugner:innen. Also nicht explizite Klimaleugner:innen, denen man Studien auf den Tisch legen und vielleicht noch diskutieren kann. Die impliziten Klimaleugner:innen sagen: „Ja klar, Klimaschutz ist ganz wichtig, ABER ...“. Und dann kommen alle möglichen Gründe, meistens

kurzfristige Interessen, warum das jetzt nicht geht und schon gar nicht hier und nicht in dieser Branche oder nicht für das Unternehmen oder jene Gemeinde. Der Punkt ist nur: Das können wir uns nicht mehr leisten. Nicht diese Branche oder jene Branche trägt zur Energiewende bei, sondern diese und jene. Wir müssen alle unseren Beitrag leisten!

Ist das „NIMBY“-Phänomen ein Stolperstein der Energiewende, oder gibt es noch größere Hürden und Aspekte, um die man sich mehr kümmern müsste?

STAGL: Das „NIMBY“-Prinzip ist etwas, das man beobachtet, wenn man Menschen ernst nimmt. Wir kennen die Instrumente, wie wir respektvoll miteinander umgehen und erklären können, welche systemischen Erfordernisse es gibt und wo man dann auf Augenhöhe Alternativen exploriert und gemeinsam zu Entscheidungen kommt. Ich glaube, wenn wir das machen, können wir das „NIMBY“-Phänomen relativ gut adressieren. „NIMBY“ bereitet mir keine schlaflosen Nächte. Da sind größere Stellschrauben, die mir mehr Sorgen bereiten, beispielsweise, dass Finanzströme nicht in die richtige Richtung gelenkt werden. Oder, dass wir, um wirklich eine soziale, ökologische Transformation zu schaffen, viel mehr Verteilungsfragen diskutieren müssen. Dass wir auch die tatsächlichen gesellschaftlichen Kosten des internationalen Handels viel besser berücksichtigen müssen, um zu einer realistischen Einschätzung zu kommen wann internationaler Handel positiv ist für die beteiligten wirtschaftlichen Akteur:innen.

„LEIDER HABEN ENTSCHEIDUNGSTRÄGER:INNEN IN ÖSTERREICH DEN ENERGIEVERSORGERN VIEL ZU LANGE ERLAUBT, NACH BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN OPTIMIERUNGSREGELN ZU HANDELN.“

Sigrid Stagl, „not in my backyard“- Stolperstein der Energiewende?, Seite 10

Frage: Bei welchen drei Erneuerbaren- Technologien wird das „not in my backyard“- Phänomen am häufigsten beobachtet?

01 Wärmepumpen, Wasserkraftwerke und Windenergie

02 Windenergie, Agri-PV und Hochspannungsleitungen

03 Strömungsenergieanlagen, Geothermie und Agri-PV

04 Hochspannungsleitungen, Wärmepumpen und Strömungsenergieanlagen

RECHTSSERVICESTELLE ALPENKONVENTION

Eine Einrichtung zum Abbau vorhandener Berührungsgänge mit der Alpenkonvention, zur Ausschöpfung des Potenzials und in weiterer Folge zur Erleichterung von Entscheidungsprozessen sowie der Unterstützung und Entlastung des Verwaltungsapparats.

Anfragen können direkt an das Alpenkonventionsbüro von CIPRA Österreich gerichtet werden:
E-Mail: oesterreich@cipra.org
Tel.Nr.: +43 (0)1 401 13 32
www.alpenkonventionsrecht.at

Auflösung der letzten Ausgabe: 02 Biodiversität & Ökosysteme, Klimawandel, Lebensqualität

Österreichische Post AG
MZ 11Z0038846 M
Umweltdachverband, Dresdner Straße 82/7. OG, 1200 Wien

Bei Unzustellbarkeit retour an:
CIPRA Österreich
Dresdner Straße 82/7. OG
A-1200 Wien

www.cipra.at